



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen (§ 115 Abs. 4 GO LSA); Stiftung Zukunft Zorbau (V)

Kleine Anfrage - KA 7/2484

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Drs. 6/3457) - „Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen (§ 115 Abs. 4 GO LSA); Stiftung Zukunft Zorbau (IV)“ trägt die Landesregierung in der Antwort auf Frage 1 u. a. vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörde wegen der rechtswidrigen Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung „Zukunft Sössen“ auf der Grundlage eines Treuhandvertrages vom 4. März 2010 mit der Stadt Lützen und ihrem Rechtsbeistand weiterhin eine Verständigung anstrebe.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Zu welchem Ergebnis hat das Bestreben der Kommunalaufsichtsbehörde für eine Verständigung mit der Stadt Lützen und ihrem Rechtsbeistand seit 2014 geführt?**
- 2. Welche weiteren kommunalaufsichtlichen Maßnahmen haben die obere und untere Kommunalaufsichtsbehörde seit dem 23. September 2014 unternommen, um die rechtswidrige Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung „Zukunft Sössen“ auf der Grundlage eines Treuhandvertrages vom 4. März 2010 rückgängig zu machen?**

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Burgenlandkreis als für die Stadt Lützen zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat der Stadt Lützen unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes mitgeteilt, dass keine Möglichkeit bestehe, die Stiftung „Zukunft Sössen“ einvernehmlich rückabzuwickeln oder den bestehenden Treuhandvertrag mit der Stiftung „Zukunft Zorbau“ zu kündigen. Insbesondere liege kein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, weil der Stiftungszweck eingehalten und die Gelder im Sinne des Stiftungszweckes verwendet worden seien.

Im Übrigen konnte auch keine Nichtigkeit des Treuhandvertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB festgestellt werden, weil die Gemeinde Sössen trotz der Errichtung der Treuhandstiftung bei der Eingemeindung ein Vermögen von noch 31.018.500 Euro in die Stadt Lützen eingebracht hat.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sieht daher auch weiterhin keine Möglichkeit, mit einer kommunalaufsichtlichen Maßnahme die Stiftung rückabzuwickeln.